

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Bibliotheksordnung der Technischen Hochschule (Karlsruhe)

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1894

IV. Prüfungen, Zeugnisse, Diplome

[urn:nbn:de:bsz:31-279110](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279110)

§. 18. Diejenigen, welche im Laufe eines Semesters aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies dem Direktor rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen und zwar, sofern sie noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, unter Beibringung der Genehmigung der Eltern oder Vormünder.

IV. Prüfungen, Zeugnisse, Diplome.

§. 19. Solchen Studierenden, welche nach dem Ermessen eines Docenten der Anstalt an den von ihm geleiteten Übungen nicht mit Erfolg teil zu nehmen in-stande sind, kann die Einweisung in dieselben versagt werden.

§. 20. Studienzeugnisse werden erteilt:

1. *an alle Studierenden beim Abgang.* Diese Abgangszeugnisse haben, neben der genauen Bezeichnung des Studierenden nach Namen, Heimat und Alter, nur Angaben über die Fachschulen und beziehungsweise Kurse, in welche er aufgenommen war, die Vorlesungen und Übungen, welche er gewählt hat, und über das Verhalten während seiner Studienzeit zu enthalten. Ist über das Verhalten des Studierenden nichts Nachteiliges zur Kenntnis gekommen, so ist dies einfach zu konstatieren, andernfalls sind die etwaigen Vergehen, sofern sie zu einer der im §. 34 sub 2—4 aufgeführten Strafen Anlass gaben, nebst der erkannten Strafe namhaft zu machen.

2. *Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten der Studierenden* werden den Eltern oder Pflegern derselben, sowie den Studierenden selbst auf besonderes Verlangen gegeben. Für die Erteilung solcher Zeugnisse ist die Prüfungsordnung massgebend.

3. *Zeugnisse nach einem bestimmten Formulare* können von dem Vorstande der betreffenden Fachschule auch ohne vorhergehende Prüfung auf Verlangen an solche Studierende ausgestellt werden, welche sich derselben zur Unterstützung von Honorarbefreiungs- oder Erlassgesuchen oder bei der Bewerbung um Stipendien oder zu irgend einem anderen, im Gesuche namhaft zu machenden Zwecke bedienen wollen. In solchen Zeugnissen muss vonseiten derjenigen Lehrer, welche vermöge ihrer Unterrichtsart Fleiss und Studienerfolg der Studierenden ohne vorherige Prüfung zu beurteilen in-stande sind, eine solche Beurteilung, vonseiten der anderen Lehrer wenigstens ein die Einweisung betreffender Vermerk eingetragen werden.

Die Zeugnisse unter 3. werden von dem Vorstande der betreffenden Fachschule, die unter 1. von dem Direktor, die unter 2. so, wie es in der Prüfungsordnung vorgesehen, unterzeichnet.

Für ein Zeugnis der unter 1. und 3. bezeichneten Art ist bei der Einhändigung 1 Mark von dem Studierenden zu entrichten. Wegen der Kosten für eigentliche Prüfungszeugnisse (zu 2. oben) enthält die Prüfungsordnung die massgebenden Bestimmungen.

Die Vorstände der Fachschulen erheben beim Schluss jedes Semesters auf den bei Beginn desselben ausgestellten Einweisungen Zeugnisse (Semestralberichte), welche zu den Personalakten der betreffenden Studierenden kommen. Abschriften dieser Semestralberichte werden den Studierenden auf Verlangen auch ohne Angabe eines bestimmten Zweckes (s. oben Ziffer 3.) gegen Erlegung von 1 Mark verabfolgt.

V. Disciplinurvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Von den Studierenden und Hospitanten der Technischen Hochschule wird jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt sowohl innerhalb als ausserhalb derselben nötig ist.